

durch pflichtwidriges Verhalten das Wohl und die Interessen des Kindes gefährdet oder sich sonst als ungeeignet erweist.

(3) Nach Beendigung der Vormundschaft oder nach seiner Entlassung berichtet der Vormund dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten, dem Organ der Jugendhilfe und der gesellschaftlichen Organisation oder dem Kollektiv, das ihn für das Amt vorgeschlagen hat, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und legt dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten über die Verwaltung seines Vermögens Rechnung. Wird die Abrechnung als richtig anerkannt, soll das Anerkenntnis vom Organ der Jugendhilfe beurkundet werden.

Zweites Kapitel

Vormundschaft über Volljährige

§ 99

Voraussetzungen

(1) Die Vormundschaft über Volljährige dient dem Schutz und der umfassenden Sorge für Bürger, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

(2) Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt worden ist.

(3) Für die Bestellung des Vormundes für einen Volljährigen und die Kontrolle seiner Tätigkeit ist das Staatliche Notariat zuständig.

§ 100

Vorläufige Vormundschaft

Das Staatliche Notariat kann einen Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt worden ist, für die Dauer des Entmündigungsverfahrens durch Beschluß unter vorläufige Vormundschaft stellen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen oder seiner Familie notwendig ist.

§ 101

Anzuwendende Bestimmungen

Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen und auf die vorläufige Vormundschaft sind die Bestimmungen über die Vormundschaft über einen Minderjährigen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 102 bis 104 etwas anderes ergibt.

§ 102

Auswahl des Vormundes

Als Vormund ist in erster Linie der Ehegatte, der Vater oder die Mutter, sonst ein anderer Angehöriger des Mündels zu bestellen.

§ 103

Aufgaben des Vormundes

Der Vormund ist verpflichtet, das Vermögen des Mündels zu verwalten und sich um das persönliche Wohl des Mündels zu kümmern, insbesondere für eine Heilbehandlung und gegebenenfalls für die Unterbringung des Mündels zu sorgen.

§ 104

Ende der Vormundschaft

(1) Die Vormundschaft über einen Volljährigen endet mit dem Tode oder der Todeserklärung des Mündels oder mit der rechtskräftigen Aufhebung der Entmündigung.

(2) Die vorläufige Vormundschaft ist aufzuheben, wenn das Mündel des vorläufigen Schutzes nicht mehr bedarf. Sie endet mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrages auf Entmündigung oder mit der Bestellung eines Vormundes.

Drittes Kapitel

Pflegschaft

Voraussetzungen

§ 105

(1) Das Organ der Jugendhilfe bestellt für einen Minderjährigen einen Pfleger, wenn der Minderjährige zwar erziehungsberechtigte Eltern oder einen Vormund hat, die Eltern oder der Vormund aber an der Ausübung des Erziehungsrechts oder an der Erledigung bestimmter Pflichten für den Minderjährigen tatsächlich verhindert sind oder der Minderjährige bei einem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen dem Minderjährigen einerseits und dem Erziehungsberechtigten, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten oder einer anderen von ihm vertretenen Person andererseits vertreten werden muß.

(2) Bereits vor der Geburt eines Kindes kann durch das Organ der Jugendhilfe ein Pfleger bestellt werden, wenn die Eltern an der Wahrung seiner künftigen Rechte tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

(3) Im Rahmen seines Wirkungskreises ist der Pfleger anstelle des Erziehungsberechtigten gesetzlicher Vertreter.

§ 106

(1) Ein Pfleger für einen volljährigen Bürger kann durch das Staatliche Notariat bei Vorliegen eines persönlichen oder gesellschaftlichen Fürsorgebedürfnisses bestellt werden,

a) wenn der Vormund des Bürgers an der Erledigung bestimmter Angelegenheiten tatsächlich oder rechtlich verhindert ist,

b) wenn der Aufenthalt des Bürgers unbekannt ist und er dadurch seine Vermögensangelegenheiten nicht wahrnehmen kann oder wenn sein Aufenthalt bekannt, er aber an der Erledigung seiner Angelegenheiten verhindert ist,

c) wenn unbekannt oder ungewiß ist, wer bei einer Vermögensangelegenheit der Beteiligte ist.

(2) Ist der Bürger infolge körperlicher Gebrechen nicht imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen, so kann ihm beim Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses für alle oder einzelne Angelegenheiten ein Pfleger bestellt werden. Wenn ein Bürger infolge geistiger Gebrechen einzelne oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann ihm für diese ein Pfleger bestellt werden. Ist eine Verständigung mit dem Gebrechlichen möglich, kann die Pflegschaft nur angeordnet werden, wenn er einwilligt.

(3) Im Rahmen des festgelegten Wirkungskreises des Pflegers steht der Pflegebedürftige einer nicht geschäftsfähigen Person gleich. Insoweit ist der Pfleger sein gesetzlicher Vertreter.

§ 107

Beendigung der Pflegschaft

(1) Die Pflegschaft ist aufzuheben, sobald der Grund für die Anordnung weggefallen ist. Das gleiche gilt, wenn der Gebrechliche in den Fällen des § 106 Abs. 2 seine Einwilligung widerruft.

(2) Der Pfleger kann so lange rechtswirksam für den Pflegebedürftigen handeln, bis ihm vom Organ der Pflegschaft mitgeteilt worden oder auf andere Weise bekannt geworden ist, daß der Grund der Anordnung weggefallen ist.

§ 108

Anzuwendende Bestimmungen

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Vormundschaft auf die Pflegschaft entsprechend anzuwenden.